

Der Landtag von Niederösterreich hat am 11. Dezember 2008 beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 entfällt.
2. § 7 Abs. 3 entfällt.
3. § 8 Abs. 3 entfällt und erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.
4. § 9 Abs. 2 entfällt.
5. § 10 entfällt.
6. Im § 35 Z. 22 lit. h wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wird § 35 Z. 22 lit. i angefügt, die wie folgt lautet:
„ i) der Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht dem Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorbehalten sind (§ 38 Abs. 1 Z. 3);“
7. § 36 Abs. 2 Z. 9 entfällt.
8. Im § 38 Abs. 1 Z. 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Zur laufenden Verwaltung des Gemeindevermögens zählen insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist sowie die Aufnahme eines Kassenkredites;“
9. Dem § 69 werden folgende Absätze 4, 5, 6 und 7 angefügt:

„(4) Vor dem Abschluss von Finanzgeschäften im Sinne des Bankwesengesetzes BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2007, oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, hat die Gemeinde eine Beratung in Anspruch zu nehmen, die den Vorgaben dieser Bestimmungen entspricht.“

(5) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

- Spareinlagen,
- Festgeld,
- Kassenobligationen,
- Veranlagungen mit hundertprozentiger Kapitalgarantie,
- Kassenkrediten,
- Darlehen, Schuldscheindarlehen und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. Leasing), jeweils ohne Fremdwährungsrisiko

muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festzulegen.

(7) § 87 Abs. 2 findet bei Finanzgeschäften, für die eine Risikoanalyse gemäß Abs. 5 erforderlich ist, keine Anwendung.“

10. Im § 124 wird nach dem Zitat „26,“ das Zitat „69 Abs. 7“ eingefügt.“